

erfolglos gebliebener Verwarnung des Redacteurs, oder nach Befinden, sofort die Unterdrückung der Zeitschrift zur Folge.

§. 61. Die Leihbibliotheken und Leseinstitute für Journale und Zeitungen bleiben, wie zeither, unter der Aufsicht der Ortsobrigkeiten. Diese haben dazu nur von ihnen für geeignet geachteten Personen Erlaubnis zu erteilen, und dieselben mit Verweisung auf ihre Bürgerpflicht oder handschläglich an Eidesstatt angeloben zu lassen:

daß sie vollständige Verzeichnisse der von ihnen zum Verleihen angeschafften Bücher und Zeitschriften allmonatlich bei der Ortsobrigkeit einreichen, und darin nicht enthaltene Schriften nicht ausgeben wollen.

Die Ortsobrigkeiten haben die auf diese Verzeichnisse ihnen etwa erforderlich scheinenden nähern Erörterungen und Verfügungen sofort zu bewirken, ihnen begehende Zweifel aber an die Censurcollegien zu bringen, an welche sie auch die bei ihnen eingehenden Verzeichnisse der zum Ausleihen bestimmten Bücher und Zeitschriften halbjährig in den Monaten Januar und Juli einzusenden haben.

Uebertretungen obigen Angelöbnißes werden mit Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet.

§. 62. Inhabern von Leihbibliotheken und Leseinstituten bleibt es verboten, Zeit- und andere Druckschriften, anders, als auf vorgängige specielle Bestellung, über Land herumtragen zu lassen. Die Sendungen sind mit der Adresse der Besteller zu versehen, und von dem Verleiher zu versiegeln. Die Rücksendungen dürfen die von dem Verleiher umhergesendeten Boten nicht anders, als versiegelt und mit der Adresse des Leihinstituts versehen, annehmen.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit Confiscation der Schriften und Geldbussen bestraft.

§. 63. Die Ortsobrigkeiten haben auch fernerhin darüber Obsicht zu führen, daß auf den Wochen- und Jahrmärkten nur im Inlande gedruckte und censirte Volkschriften, auf welchen der Name des Druckers und der Druckort angegeben ist, feilgeboten werden. Alle andern sollen sofort confiscirt, und die Verkäufer überdies mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt werden.

§. 64. Die durch diese Verordnung bestimmte neue Organisation und Wirksamkeit der Censur- und Preßpolizeibehörden tritt mit dem 1sten Januar künftigen Jahres ein.

§. 65. Sofort nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung in dem Gesetz- und Verordnungsblatte, haben sämmtliche Obrigkeiten der Orte, wo sich Buchdruckereien und lithographische Anstalten befinden, anzuzeigen, wen sie zu Localcensoren bestellt haben, und diese

Aufsicht über Leihbibliotheken und Leseinstitute für Journale und Zeitungen. Rescript v. 17. März 1800. (Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 1145.)

Verwendungen aus diesen Anstalten. Generale v. 26. Oct. 1790. (Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 53.) Oberamtspatent vom 8. November 1790. (ib. T. III. S. 507.)

Aufsicht auf die auf Märkten ausgebotenen Volkschriften. Generale v. 17. Mai 1803. (Cod. Aug. Cont. III. T. I. S. 37.)

Eintritt der durch diese Verordnung bestimmten Organisation der Behörden für das Preßwesen.

Anzeige wegen der bestellten Localcensoren.